

durch die Staatsgewalt. Demnach enthalten die angefochtenen, vom Großen Rathe aufrechterhaltenen Schlußnahmen des Regierungsrathes des Kantons Aargau, wodurch über die Benützung eines öffentlichen Kirchengebäudes und der dazu gehörigen Geräthschaften dahin verfügt wurde, daß dieselbe auch einer Minderheit von Kirchengemeindegossen für ihren besondern Gottesdienst zu gewähren sei, eine Verletzung des Eigenthums der Kirchengemeinde und ihrer dahingehenden Dispositionsgewalt offenbar nicht. Vielmehr war der Regierungsrath, welchem nach § 52 der aargauischen Kantonsverfassung die Oberaufsicht über die Gemeinde- und Kirchengüter zusteht, zu der fraglichen Anordnung vollständig kompetent, und erscheint es auch als völlig unerheblich, daß die Staatsbehörde die fraglichen Verfügungen von sich aus, ohne vorher einen Beschluß der Kirchengemeinde zu veranlassen, getroffen hat. Denn das staatliche Oberaufsichtsrecht berechtigt die Staatsbehörden zweifellos keineswegs bloß dazu, auf Beschwerde hin gegen Gemeindebeschlüsse einzuschreiten, sondern auch zu unmittelbar eigener Verfügung und Anordnung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

VI. Verehelichungen im Ausland resp. ausser dem Heimatkanton.

Mariage conclu dans un canton ou à l'étranger.

78. Urtheil vom 22. Oktober 1881 in Sachen Arnold.

A. Alois Arnold von Attinghausen, Kantons Uri, geb. 29. April 1840, ging am 18. April 1866 vor dem Civilstandsamte in Dunion, Arrondissement Bonneville, Departement Hochsavoyen (Frankreich) die Ehe mit Geneveva Guebey von Dunion, geb. 4. Februar 1839 ein. Diese Ehe ist zugestandenermaßen nach

den Vorschriften der französischen Gesetzgebung gültig abgeschlossen worden. Dagegen wurden bei deren Abschluß die Vorschriften der damals in Kraft bestehenden ernerischen Gesetzgebung, wonach die Verehelichung eines Kantonsangehörigen außerhalb des Kantons nur mit Bewilligung der Heimatbehörde und nach vorangegangener Verkündigung in der Heimatgemeinde stattfinden durfte und bei Eingehung einer Ehe mit einer Ausländerin eine Heirathskautio zu bestellen und eine Abgabe an die Armenpflege der Heimatgemeinde zu entrichten war, nicht beachtet.

B. Schon im Jahr 1869 nun hatte sich A. Arnold an die Gemeindebehörde von Attinghausen um nachträgliche Anerkennung der von ihm abgeschlossenen Ehe gewendet, war indessen mit seinem Begehren von den ernerischen Behörden mit Rücksicht auf die Bestimmungen der ernerischen Gesetzgebung abgewiesen worden; ein hiegegen ergriffener Rekurs an die Bundesbehörden wurde von diesen abgewiesen, da nach der damaligen Lage des Bundesrechtes für die Anerkennung und nachträgliche Verkündigung einer Ehe, soweit es sich nicht, was hier nicht der Fall sei, um gemischte Ehen handle, lediglich die kantonale Gesetzgebung maßgebend sei (s. den Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 23. September 1871, Bundesblatt 1871 III, Seite 571 u. ff.)

C. Nach Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 stellte A. Arnold am 26. November 1877 von neuem beim Civilstandsamte seiner Heimatgemeinde Attinghausen das Gesuch, es möchte seine Ehe auch in seiner Heimat anerkannt und eingetragen werden. Das Civilstandsamt Attinghausen übermittelte dieses Gesuch an den Regierungsrath des Kantons Uri; letzterer wies dasselbe, gemäß einem Schreiben der Landeskantlei vom 1. Februar 1878 an das Civilstandsamt Attinghausen, ab, da der Gesuchsteller nur civiliter und ohne irgend welche Bewilligung seiner Heimatbehörden getraut worden sei, indem er beifügte, daß dieser Bescheid konform mit frühern Beschlüssen der kantonalen- und Bundesbehörden, an welche Arnold recurirt habe, sei.

D. Am 29. Juli/1. August 1881 reichte nun A. Arnold beim Bundesgerichte eine „Klage“ gegen „den Kanton Uri, ver-

treten durch den dortigen Regierungsrath" ein, in welcher er unter Darstellung des Sachverhaltes und mit dem Beifügen, daß seine Ehe noch gegenwärtig bestehe, gestützt auf Art. 54 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zu derselben, das Rechtsbegehren stellt: Die beklagte Partei sei gerichtlich zu verurtheilen, die Ehe welche er, Kläger, am 18. April 1866 mit Genoveva Guebey in Dunion, Frankreich, eingegangen, anzuerkennen und es sei solche in die dahertigen Civilstandsregister der Gemeinde Uttinghausen einzutragen, unter Kostenfolge.

E. In ihrer Namens des Regierungsrathes des Kantons Uri erstatteten Vernehmlassung macht die Staatsanwaltschaft dieses Kantons geltend: die Eingabe des Beschwerdeführers qualifizire sich als ein staatsrechtlicher Rekurs gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. Demnach sei aber die Beschwerde verspätet, da die sechszigtägige Rekursfrist des citirten Gesetzes gegenüber dem angefochtenen, dem Beschwerdeführer am 1. Februar 1878 notifizirten, Beschlusse des Regierungsrathes des Kantons Uri, an welchem letzterer übrigens auch jetzt noch durchaus festhalte, zweifellos nicht gewahrt sei. Eventuell müßte Rekurrent mit seiner Beschwerde zunächst an den Landrath des Kantons Uri verwiesen werden, da nach der ernerischen Gesetzgebung gegen den angefochtenen Beschluß der Regierung die Weiterziehung an den Landrath statthaft sei und nun Beschwerden wegen Verfassungsverletzung zunächst an die oberste kantonale Instanz gerichtet werden müssen. Uebrigens stehe dem Rekurs auch mit Rücksicht auf die frühern Entscheidungen der kantonalen und Bundesbehörden die Einrede der abgeurtheilten Sache entgegen. Endlich sei derselbe auch materiell unbegründet, da die Ehe des Rekurrenten vor dem Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, unter der Herrschaft des frühern kantonalen Rechtes, abgeschlossen worden sei, wonach diese Ehe vom Kanton Uri nicht anerkannt zu werden brauche; dem Art. 54 der Bundesverfassung nämlich komme rückwirkende Kraft nicht zu und es liegen auch keine zu Gunsten des Rekurrenten sprechenden bundesgerichtlichen Präjudizien vor. Daher werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist zunächst dem Rekursbeklagten darin beizutreten, daß die vorliegende Beschwerde sich als staatsrechtlicher Rekurs gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege qualifizirt, denn dieselbe wird sachlich auf Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes durch eine Verfügung einer kantonalen Behörde begründet und es ist nun anzunehmen, daß der Beschwerdeführer, obschon die formelle Fassung seines Petits allerdings eher auf eine Civilklage zu deuten scheint, diese Beschwerde im zutreffenden Wege des staatsrechtlichen Rekurses habe geltend machen wollen; hieran muß um so mehr festgehalten werden, als zum mindesten zweifelhaft ist, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung einer Civilklage des vorliegenden Inhalts gesetzlich überhaupt kompetent wäre. Denn Art. 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, auf welchen die Kompetenz des Bundesgerichtes einzig sich gründen könnte, bezieht sich wohl lediglich auf vermögensrechtliche Streitigkeiten, nicht aber auf Statusklagen u. dgl., wie sich daraus ergibt, daß nach demselben die Kompetenz des Bundesgerichtes schlechthin vom Streitwerthe abhängig ist, nun aber von einem Streitwerthe offenbar nur mit Bezug auf vermögensrechtliche Streitigkeiten die Rede sein kann.

2. Was nun die von der beklagten Regierung dem Rekurse entgegengesetzten formellen Einwendungen anbelangt, so sind zunächst die Einwendung, daß Rekurrent vorerst an den ernerischen Landrath gewiesen werden müsse, und die Einrede der aburtheilten Sache offenbar unbegründet. Denn in ersterer Beziehung ist durch konstante bundesrechtliche Praxis, in Anwendung des Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, festgestellt, daß Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, insbesondere über Verletzungen der Bundesverfassung, beim Bundesgerichte angebracht werden können, ohne daß vorher die kantonalen Instanzen durchlaufen werden müßten, und in letzterer Beziehung ist klar, daß die frühern, in vorliegender Sache ergangenen Entscheidungen der kantonalen und Bundesbehörden sich keineswegs als der Rechtskraft fähige richterliche Urtheile qualifiziren, auf welche gegenüber einer spä-

tern Erneuerung des abgewiesenen Gesuches die Einrede der abgeurtheilten Sache begründet werden könnte.

3. Als erheblich und näherer Prüfung bedürftig erscheint somit einzig die Einwendung der Verspätung des Rekurses. Allein auch diese kann im vorliegenden Falle nicht als begründet erachtet werden, denn es ist klar, daß dem Rekurrenten jedenfalls freistände, von neuem mit einem Gesuche um Anerkennung seiner Ehe bei den urnerischen Behörden einzukommen und gegen einen erneuten abschlägigen Bescheid derselben alsdann innert der sechszigtägigen Rekursfrist des Art. 59 leg. cit. wiederum den Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen. Angesichts dieses Umstandes sowie angesichts der bestimmten Erklärung des Regierungsrathes des Kantons Uri in seiner Vernehmlassung, daß er auch gegenwärtig noch an seinem frühern Beschlusse festhalte, wäre es offenbar völlig zwecklos und würde lediglich zu unnützen Weiterungen führen, wenn das Bundesgericht die materielle Beurtheilung des Rekurses wegen Verspätung ablehnen und dadurch den Rekurrenten zwingen würde, eine erneuerte Schlussnahme der urnerischen Behörden zu veranlassen. (Vergl. Entscheidung in S. Huser, amtl. Slg. IV, S. 6 Erw. 1).

4. Dies muß um so mehr gelten, als der Rekurs materiell offenbar begründet ist. Denn wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung in S. Meyer vom 23. Dezember 1875, (Amtl. Slg. I S. 100) ausgesprochen und seither konstant festgehalten hat (vergl. Entscheid. in S. Fährdrich, Amtl. Slg. II S. 32 u. ff., i. S. Baldinger, ibidem S. 397 n. ff., i. S. Delhafen, ibidem S. 399 u. ff., i. S. Huser, Amtl. Slg. IV S. 5 u. ff.) muß gemäß Art. 54 der Bundesverfassung jede Ehe eines Schweizerbürgers, die vor oder nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 im In- oder Auslande eingegangen wurde, von den Heimatbehörden des Mannes als gültig anerkannt werden, sobald sie nach der am Orte der Eingehung geltenden Gesetzgebung gültig abgeschlossen und nicht vor dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung wieder aufgehoben worden ist. Demnach ist aber in concreto der Kanton Uri zu Anerkennung der vom Rekurrenten in Frankreich abgeschlossenen Ehe allerdings verpflichtet, da dieselbe unbestrittenermaßen nach der

französischen Gesetzgebung gültig abgeschlossen wurde und zur Zeit des Inkrafttretens der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 noch bestand beziehungsweise auch gegenwärtig noch besteht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es ist demnach der Kanton Uri verpflichtet, die vom Rekurrenten am 18. April 1866 vor dem Civilstandsamte Dunion (Frankreich) mit der Genoveva geb. Guebey eingegangene Ehe anzuerkennen.

VII. Vereinsrecht. — Droit d'association.

79. Urtheil vom 30. Dezember 1881 in Sachen
Simmen.

A. Adolf Simmen, gewesener Pfarrer, von Erlach, Kantons Bern, wohnhaft in Zofingen, hatte in Verbindung mit Jakob Behnder auf dem Bergl bei Zofingen, mit Berufung auf den Aufruf des schweizerischen Bundesrathes vom 23. September 1881 am 26. September gleichen Jahres eine Bitte an die Mitglieder des von ihm gebildeten „religiösen Vereins in den Altdöfen und deren christliche Freunde in Zofingen“ erlassen, in welcher er zu freiwilligen Gaben für die durch den Bergsturz von Elm Beschädigten einlud und sammelte auch wirklich bei Mitgliedern des genannten Vereins, sowie bei andern Personen Beiträge zu dem genannten Zwecke, welche er später im Betrage von 55 Fr. 10 Cts. dem schweizerischen Bundesrathe einsandte; insbesondere sammelte er am 1. Oktober 1881, begleitet von Jakob Behnder, solche Liebesgaben bei verschiedenen Einwohnern der Gemeinde Wylberg, Bezirks Zofingen, ein, worüber am 6. Oktober 1881 eine „Zusammenstellung und Interimsquittung“ ausgestellt wurde, welche Jakob Bind in der Altdöfen bei Zofingen als „Rechnungspassator“ als richtig bestätigte. Auf eine deshalb gegen Adolf Simmen und Jakob